

**Satzung**  
der  
**Aidshilfe Bielefeld e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Aidshilfe Bielefeld e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und das Wohlfahrtswesen, indem er Informationen, Aufklärung, Prävention und Beratung zur sexuellen Gesundheit durchführt, insbesondere zu HIV/Aids, Hepatitiden und anderer Sexuell übertragbarer Infektionen.
3. Der Verein berät, unterstützt und begleitet Menschen mit HIV/Aids oder anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie deren Angehörige bei der Bewältigung der gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen ihrer Infektion.
4. Der Verein ist Interessenvertretung und möchte die Öffentlichkeit vorurteilsfrei und sachlich über sexuelle Gesundheit, sexuelle Rechte, HIV/Aids sowie andere sexuell übertragbare Infektionen informieren und so auf die Verbesserung der der gesellschaftlichen Situation betroffener Personen sowie ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft hinwirken.
5. Der Verein unterstützt durch seine Angebote LSBTIQ\* Menschen bei ihrer psychosozialen und psychosexuellen Entwicklung sowie bei Fragen zum Coming out.
6. Der Verein unterstützt Einrichtungen und Organisationen, deren Tätigkeit auf den gleichen Zweck gerichtet sind.
7. Der Verein fühlt sich in seiner Arbeit dem Prinzip der Antidiskriminierung auf allen gesellschaftlichen Ebenen verpflichtet und richtet seine Aktivitäten danach aus.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) niedrigschwellige, zielgruppenorientierte und lebensweltakzeptierende Primärprävention, welche Verhaltens- und Verhältnisprävention verknüpft.
- b) niedrigschwellige, zielgruppenorientierte und lebensweltakzeptierende sexuelle Bildungsarbeit,
- c) niedrigschwellige und lebensweltakzeptierende Sekundär- und Tertiärprävention,
- d) niedrigschwellige, lebensweltakzeptierende Beratung und Unterstützung zu allen Fragen der sexuellen Gesundheit und der sexuellen Rechte,
- e) Veranstaltungen für Jugendliche und Heranwachsende, um deren Eigenverantwortlichkeit und Verantwortung gegenüber ihrer Umwelt im Umgang mit Sexualität im Zusammenhang mit Fragen zu HIV/Aids und anderer sexuell übertragbarer Infektionen sowie Substanzgebrauch zu fördern (entsprechend §14 SGB VIII),
- f) Schaffung und Unterhalt eigener oder Unterstützung von Test-, Behandlungs- und Präventionsangeboten,
- g) Veranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege oder der sozialen Betreuung dienen,
- h) Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeprojekten,
- i) Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit HIV/Aids und Menschen, der Schlüsselgruppen zielgruppenspezifischer HIV-Prävention,
- j) mildtätige Zuwendungen, damit Menschen mit HIV/Aids, Lebenspartner\*innen und Angehörige im Falle der Bedürftigkeit ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht wird,
- k) Unterstützung von Veranstaltungen,
- l) Einwirken auf Gesellschaft und politische Entscheidungsgremien,
- m) alle weiteren Aufgaben, die dazu dienen den Vereinszweck zu erfüllen.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Mitglieder, die gegen Zwecke und Ziele des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist den Mitgliedern unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss kann in einer – auch außerordentlichen – Mitgliederversammlung angefochten werden.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Der Verein finanziert sich über Beiträge, Spenden und Zuschüsse.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam. Für Verfügungen über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, von denen mindestens eines ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
6. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unvermutet vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
  - a) den Haushaltsplan
  - b) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
  - c) An- und Verkauf von Grundstücken
  - d) Beteiligungen an Gesellschaften
  - e) Aufnahme von Darlehen und Ausstellung oder Girierung von Wechseln
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins

### **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Dieffenbachstraße 33, 10967 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

Bielefeld, den 12. November 2024